

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 23 FÜR DAS WOHNGEBIET „OSTSEEGARTEN“ ZWISCHEN WALDSTRASSE UND RIEDENWEG IN KÜHLUNGSBORN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V, 1998, S. 468 und 612) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 03.11.2005 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Wohngebiet „Ostseegarten“ zwischen Waldstraße und Riedenstraße in Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

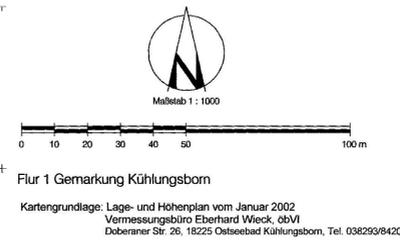
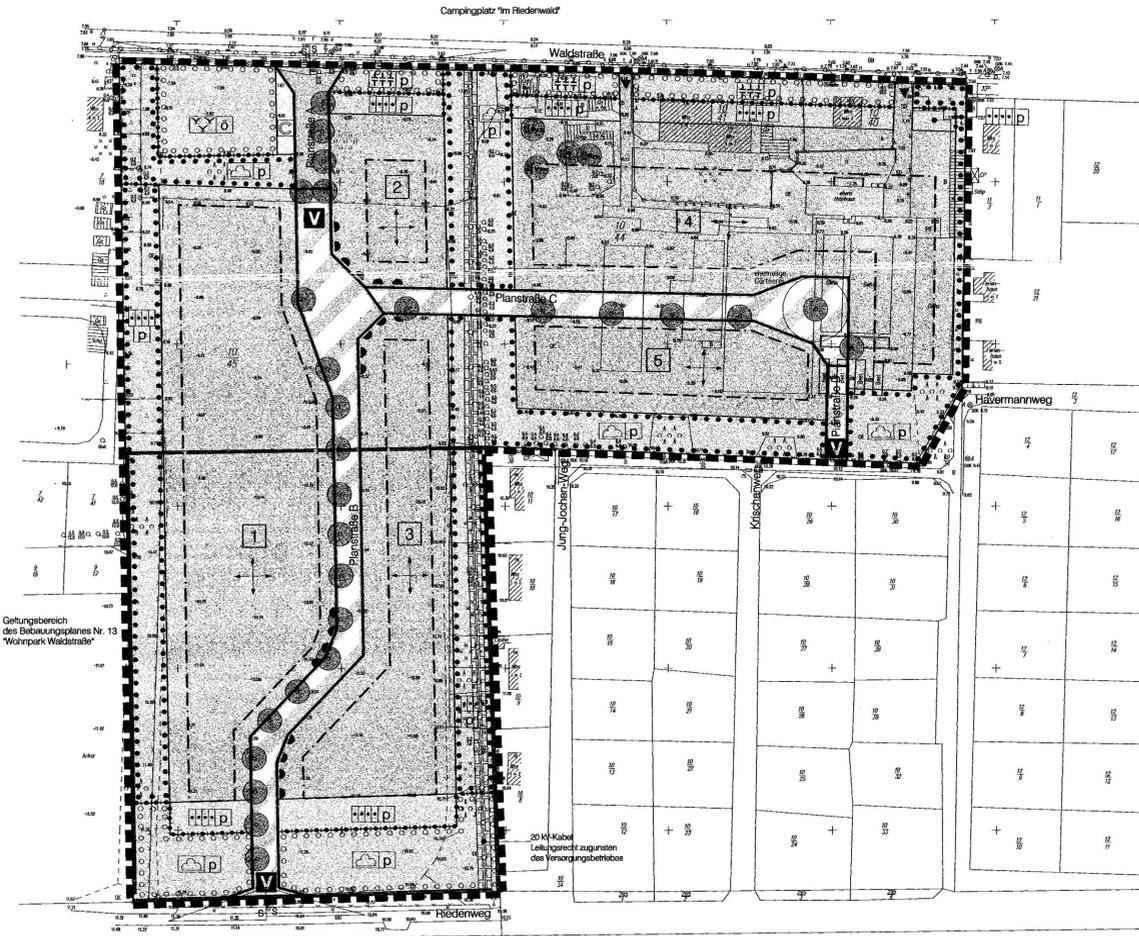


Tabelle: Festsetzungen je Baufeld

Baufeld Nr.	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise	Hausform	Dachform
1,3,5	WR	0,4	I	o	△	SD
2,4	WA	0,4	I	o	△	SD

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reine Wohngebiete (WR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 BauNVO) (§ 3 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 Grundflächenzahl GRZ, z.B. 0,4
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
SD Satteldach
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Zufahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Wertstoffcontainerstandort

GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
öffentliche Grünflächen

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

private Grünflächen
Zweckbestimmung:
Sukzessionsfläche
Hausgärten
Gebäude
Gehölzflächen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgränzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Umgränzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgränzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgränzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgränzung unterschiedlich genutzter Grünflächen

Firstrichtungen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

vorhandene Höhe nach HN

Nummer des Baufeldes, hier Nr. 3

vorhandene Flurstücksgrenze

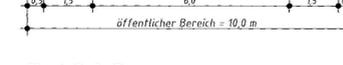
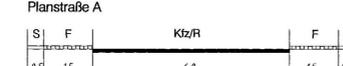
Flurstücksbezeichnung

archäologisches Fundgebiet

unterirdische Hauptleitung

EMPFOHLENE STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1: 100, Maße in m



Kfz = Kraftfahrzeuge; R = Radfahrer; F = Fußgänger; P = Parkfläche; G = Grünfläche; S = Sicherheitsabstand; ⊗ = Straßenleuchte

TEIL B: TEXT

Textliche Festsetzungen Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB

1.1 In Keinen Wohngebieten (WR) und in Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 3 Abs. 3 BauNVO und § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht zulässig.
1.2 Es gelten die Festsetzungen für die Baufelder der nebenstehenden Tabelle.
1.3 Es sind nur Einzelhäuser mit einer Wohnung zulässig. Doppelhäuser und Ferienwohnungen sind unzulässig.

2. Grundstücksflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

2.1 Die Mindestgröße der Baufläche für Einzelhäuser beträgt 600 m².
2.2 Die in den Baufeldern festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Obergrenze. Überschreitungen sind in diesen Baufeldern durch die Anrechnung von 50 % der Flächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen nicht zulässig. (i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

2.3 Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Vorgärten nicht zulässig. Der Abstand zur seitlichen Nachbargrenze muss mindestens 1 m betragen. Vorgärten sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen, meist parallelen Bauflucht (Trauf- oder Giebelstellung) der Einzelhäuser. An Eckgrundstücken befindet sich der Vorgarten an der Traufseite der Einzelhäuser.

3. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

3.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche sich behindernde Nutzung nur bis zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenoberkante zulässig.

4. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4.1 Für jede Wohnung ist eine PKW-Stellfläche auf dem Grundstück oder in Stellplatzanlagen nachzuweisen.
4.2 Die verkehrsbenutzten Bereiche sind so herzurichten, dass Rettungs- und Sonderfahrzeuge ungehindert fahren können.

5. Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

5.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ und den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Mietergärten“ sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu schützen und sukzessive zu einem geschlossenen Bestand zu entwickeln. Fußwege innerhalb der Grünflächen sind zulässig.

5.2 Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sukzessionsfläche sind maximal 2 Mahden pro Jahr zulässig. Die erste Mahd darf erst nach dem 15. Juni erfolgen. In dieser Sukzessionsfläche ist ein Regenrückhaltebehälter mit flachen Böschungen zulässig.

5.3 Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten sind baugenehmigungsfreie Nebenanlagen wie Gartenhäuser nicht zulässig.

6. Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

6.1 Leitungsrechte umfassen für die Ver- und Entsorgungsbetriebe die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen sowie Baumpflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.

7. Lärmschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Die geplanten Hausgärten an der Waldstraße sind für den gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt und dienen nicht einer Erholungsfunktion. Das Anlegen von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Grill- und Sitzplätzen wird ausgeschlossen. Ein Schutzanspruch wie bei Kleingartenanlagen besteht für diese Fläche nicht.

8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8.1 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen nach DIN 18915 geschlossene Vegetationsstrukturen gemäß der Pflanzenliste anzulegen. Je 1,5 m² ist ein Gehölz anzupflanzen.
8.2 An den festgesetzten Anpflanzorten im Bereich der Planstraße sind Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) anzupflanzen. Als Mindestqualität sind zu verwenden: Hochstamm, 4 x v., aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm.

8.3 Pflanzenliste

Prunus spinosa	Schlehe
Craetagus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Präflammenhütchen
Cornus avellana	avellana
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa rugiflora	Weiß-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide

8.4 Als Mindestqualität für die aufgrund von Pflanzgeboten zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum, auf Stellplätzen sowie Grünflächen sind zu verwenden:
Baume: 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1 m Höhe
Sträucher: verpflanzte Sträucher H 60-100 cm.

8.5 Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 9 m² freizuhalten und zu begrünen. Die Breite der Baumscheiben muss mindestens 2,50 m betragen.

9. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

9.1 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Sie sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.

9.2 Die in der Planzeichnung durch ein Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume innerhalb der Baugebiete, in Grünflächen sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

10. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen: § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

10.1 Die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB auf den öffentlichen Grünflächen, den Verkehrsflächen und den Versorgungsflächen werden in vollem Umfang allen Baugrundstücken dieses Bebauungsplangebietes zugeordnet.

10.2 Zulasten der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft auf der Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23 ist auf dem Flurstück 3/782 der Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn, eine Sukzessionsfläche in der Größe von 9.200 m² anzulegen. Diese Sukzessionsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Aufgangsparkplatz und Festwiese zwischen Doberaner Straße und Wittenbecker Landweg in Kühlungsborn-Ost“.

11. Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB

11.1 Für die eingeschossigen Einzelhäuser ist die Firsthöhe mit 9,5 m festgesetzt. Bezugsmaß für die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe und Firsthöhe ist die mittlere Höhe der angrenzenden, zur Verkehrserhellung des jeweiligen Grundstückes dienenden öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Zufahrt zum Baugrundstück. Die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe ist der Abstand zwischen der Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche und der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Dieser Abstand darf maximal 0,5 m betragen. Die Firsthöhe ist der Abstand vom Erdgeschoss-Fußboden bis zur Dachspitze.
11.2 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen sowohl im öffentlichen Straßenraum, wie auch auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden.

II. Örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAuO M-V

- Ein Staffelgeschoss ist zulässig.
- Einfriedungen zum Straßenraum und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern oder Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einfriedungen erreichen. Die Einfriedungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
- Bedachungen von Gebäuden sind aus Tonziegeln oder Betondachsteinen herzustellen. Die Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind in Dachhaut und Dachneigung dem Wohnhaus anzupassen.
- Dachaufbauten dürfen eine maximale Einzellänge von 6,0 m nicht überschreiten. Die Summe aller Giebelbreiten darf nicht größer sein als 60% der gesamten Trauflänge des Hauptdaches.

HINWEISE:

A Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Bereiche gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStG M-V; GVOBl. M-V Nr. 1 vom 14.01.1999, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Im Geltungsbereich gilt die Stellplatzsatzung (Satzung über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die finanzielle Abklärung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen) der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, ausgefertigt am 12.11.2001, bekanntgemacht am 04.12.2001 in der Anlage zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 12/2001 des Landkreises Bad Doberan, zuletzt geändert am 07.10.2002, bekanntgemacht am 05.11.2002 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 11/2002.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Geändert aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 16.12.2004. Die örtliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist am 23.03.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

2. Die von der Änderung betroffenen Behörden sind mit Schreiben vom 30.06.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

3. Die Stadtvertreterversammlung hat am 17.03.2005 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.2005 bis zum 03.05.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.03.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

4. Die Stadtvertreterversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 03.11.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.2005 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 03.11.2005 gebilligt.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Kühlungsborn, 10.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

7. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

8. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

10. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

11. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

12. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

13. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

14. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

15. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

16. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister

17. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.2005 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 17.11.2005 in Kraft getreten.

Ostseebad Kühlungsborn, 17.11.2005 (Siegel) Rainer Karl Bürgermeister